



# Amtsblatt

<b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b> 	<b>Herausgegeben vom</b>  Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0  <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	
<b>52. Jahrgang</b>	<b>Salzgitter, 19.02.2025</b>	<b>Nummer 7</b>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>17</b>	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter	48
<b>18</b>	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis Nr. 49 Salzgitter – Wolfenbüttel zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025	51
<b>19</b>	Ankündigung von Kartierungsarbeiten und Trassenerkundungen in der Region der Stadt Salzgitter vom 07.03.2025 bis 07.09.2025	53
<b>20</b>	Grundversorgungspreise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 1. April 2025	56
<b>21</b>	Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen in Salzgitter	58
<b>22</b>	Öffentliche Zustellungen*	59

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 17

#### 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 30.05.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 106), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.11.2017 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 260), wird wie folgt geändert:

##### 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter sind aufgrund Beschluss des Stadtkommandos nachfolgend strukturiert. Die Freiwillige Feuerwehr wird durch den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin bzw. im Verhinderungsfalle durch den 1. Stellvertreter/die 1. Stellvertreterin geführt. Die Ortsfeuerwehren gemäß Anlage 1 sind in drei Löschbezirke eingeteilt. Die Löschbezirke werden jeweils von einem Löschbezirksführer/einer Löschbezirksführerin, die den Status eines 2. stellvertretenden Stadtbrandmeisters/einer 2. stellvertretenden Stadtbrandmeisterin gemäß § 20 Abs. 2 NBrandSchG haben, bzw. im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin geleitet. Weiterhin gibt es Fachgebiete, die löschbezirksübergreifend die organisatorisch zugewiesenen Aufgaben und Belange der Freiwilligen Feuerwehr in Verbindung mit § 2, § 4 und § 21 Abs. 8 NBrandSchG bearbeiten. Die Fachgebiete der Freiwilligen Feuerwehr werden durch Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterinnen geleitet. Die Struktur der Aufgaben und Belange sind in der Anlage 2 dargestellt.

##### 2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr Salzgitter die der Stadt nach

NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Die Freiwillige Feuerwehr ist in der Berufsfeuerwehr der Stadt Salzgitter (Fachdienst 37) eingegliedert. Der Leiter/die Leiterin der Berufsfeuerwehr nimmt nach § 21 Abs. 8 NBrandSchG die Aufgaben eines Kreisbrandmeisters/einer Kreisbrandmeisterin wahr. Im Einsatzfall ist die Freiwillige Feuerwehr der Leitung der Berufsfeuerwehr unterstellt.

3. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter wird von dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin geleitet (§ 20 Abs. 9 NBrandSchG).

4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Salzgitter erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin, die stellvertretenden Stadtbrandmeister/die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterinnen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

5. § 5 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

dem stellvertretenden Stadtbrandmeister/der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin, den Löschbezirksführern/Löschbezirksführerinnen, den Ortsbrandmeistern/Ortsbrandmeisterinnen, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin als Beisitzer/Beisitzerinnen kraft Amtes,

6. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Träger anderer Funktionen (z. B. Funktionsträger/Funktionsträgerinnen im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/Beisitzerinnen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden.

7. Anlage 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter erhält nachfolgende Fassung:

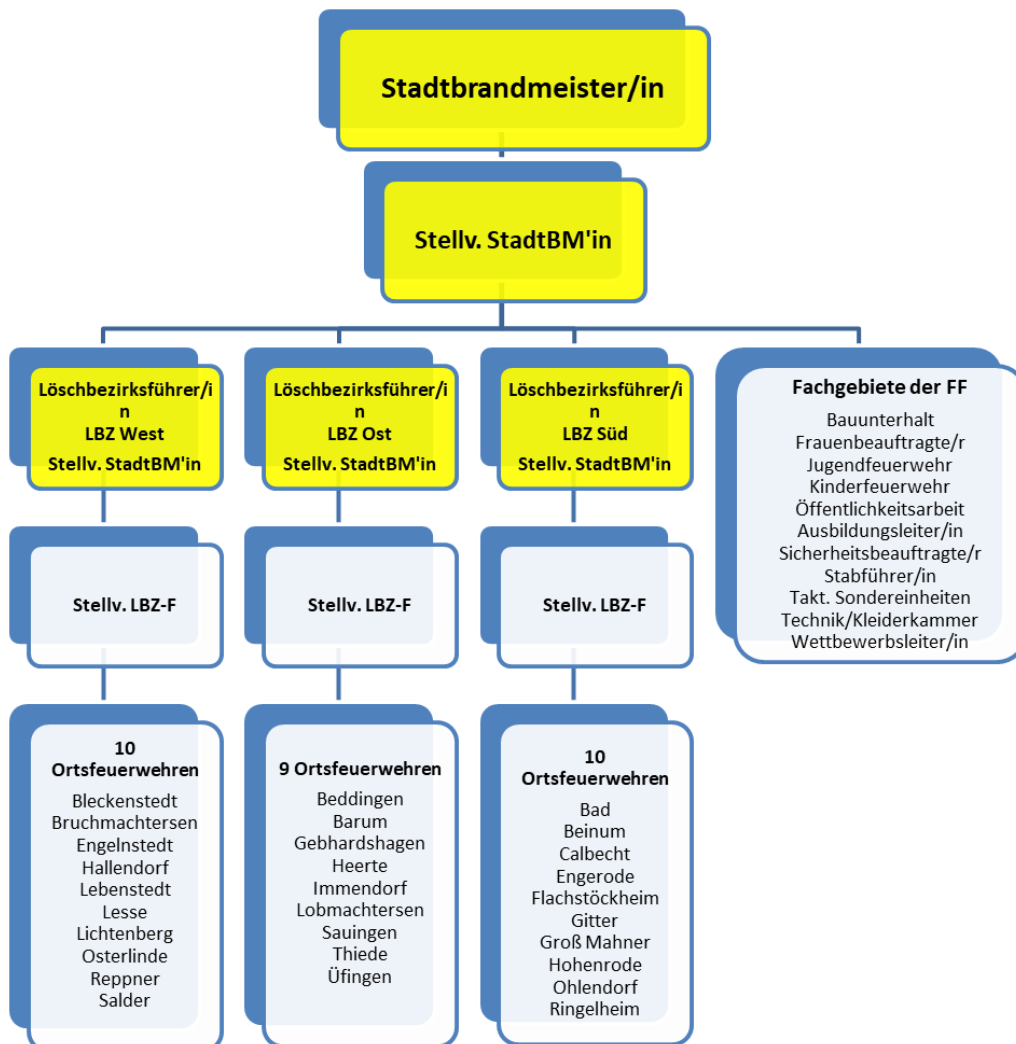
In der Stadt Salzgitter bestehen derzeit 29 -neunundzwanzig- Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter:

Bad	Hohenrode
Barum	Immendorf
Beddingen	Lebenstedt
Beinum	Lesse
Bleckenstedt	Lichtenberg
Bruchmachersen	Lobmachersen
Calbecht	Ohlendorf

Engelstedt  
 Engerode  
 Flachst ckheim  
 Gebhardshagen  
 Gitter  
 Gro Mahner  
 Hallendorf  
 Heerte

Osterlinde  
 Reppner  
 Ringelheim  
 Salder  
 Sauingen  
 Thiede  
  fingen

8. Anlage 2 der Satzung f r die Freiwillige Feuerwehr Salzgitter erhlt nachfolgende Fassung:



## § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 30.05.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 106) unter Berücksichtigung der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 13.11.2017 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 260) sowie der vorliegenden 2. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

## § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 27.01.2025

gez. Frank Klingebiel  
-Oberbürgermeister-

**18**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
für den Wahlkreis Nr. 49  
Salzgitter – Wolfenbüttel  
zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages  
am 23. Februar 2025**

Gemäß § 3 Satz 5 Wahlstatistikgesetz (WstatG) sind die Wahlberechtigten in den Stichprobenwahlbezirken in geeigneter Weise über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu informieren.

Neben dem Aushang einer Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vor den betroffenen Wahlräumen und der Auslage des Merkblatts zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik sowie durch

Übersendung des Merkblatts an Wahlberechtigte, die in einem ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirk einen Wahlschein erhalten, möchte ich nachstehend auf die ausgewählten Statistikwahlbezirke im Wahlkreis 49 Salzgitter-Wolfenbüttel hinweisen:

Stadt Salzgitter:

- Urnenwahlbezirk 004: Lebenstedt, Kranichdammschule
- Urnenwahlbezirk 032: Lebenstedt, Grundschule Dürerring
- Briefwahlbezirk B14: umfasst die Urnenwahlbezirke 049 - 051
- Briefwahlbezirk B19: umfasst die Urnenwahlbezirke 066 - 071

Stadt Seesen:

- Briefwahlbezirk 2: umfasst die Urnenwahlbezirke 005, 006, 007, 008

Gemeinde Liebenburg:

- Briefwahlbezirk 2: umfasst die Urnenwahlbezirke 007 - 010
- Urnenwahlbezirk 009: Liebenburg I

Stadt Langelshem:

- Urnenwahlbezirk 008: Kindertagesstätte Wolfshagen i. H.

Gemeinde Cremlingen:

- Briefwahlbezirk B018: umfasst die Urnenwahlbezirke 080, 081, 040, 050

Samtgemeinde Sickte:

- Briefwahlbezirk B036: umfasst die Urnenwahlbezirke 046, 047, 050

Samtgemeinde Elm-Asse:

- Briefwahlbezirk B021: umfasst die Urnenwahlbezirke 002 - 006, 030 - 033

Stadt Wolfenbüttel:

- Urnenwahlbezirk 028: Ortschaft Ahlum

Samtgemeinde Baddeckenstedt:

- Urnenwahlbezirk 013: Oelber a. w. Wege

Wolfenbüttel, den 04. Februar 2025

Der Kreiswahlleiter  
Heiko Beddig

## 19

### **Ankündigung von Kartierungsarbeiten und Trassenerkundungen in der Region der Stadt Salzgitter vom 07.03.2025 bis 07.09.2025**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Mehrum/Nord bis zum derzeit im Bau befindlichen UW Liedingen. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens 59 und eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten und Trassenerkundungen (Befahrung/Besichtigung) um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Nach Inbetriebnahme der gesamten Ostfalen-Achse, die voraussichtlich 2032 erfolgt, ist zudem der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2027) von Mehrum nach Hallendorf, sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2028) von Wahle nach Gleidingen vorgesehen. Beide Maßnahmen sind ebenfalls Teil des Planfeststellungsverfahrens.

#### Trassenerkundung,-befahrungen, und -besichtigung

Das beauftragte Trassierungsbüro Omexon Hochspannung GmbH wird erste Befahrungen und Begehungen im Untersuchungsraum durchführen. Ziel hiervon ist es, geografische Merkmale wie Steigungen, Neigungen und Hindernisse sowie Vegetation zu erheben. Außerdem werden sie Informationen zu Straßenbreiten und -höhen, Verkehrsbeschränkungen, Beschilderungen, Straßenzuständen und Absperrungen etc. erfassen. Die Ergebnisse werden mit Fotos, Videos sowie Notizen dokumentiert. Dabei werden befestigte Wege und Flächen als Zuwegung mit einem PKW befahren, während unbefestigte Flächen zu Fuß begangen werden. In beiden Fällen kann es sich hierbei um öffentliche wie auch private Wege handeln.

#### Kartierungsarbeiten

TenneT führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artengruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können.

Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Untersuchungsraum betroffenen Grundstücken.

Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

#### Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern. Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur private und öffentliche Wege begangen und befahren, sondern auch landwirtschaftliche Flächen zu Fuß betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag und in der Nacht. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. **Art und Umfang** der Kartierungsarbeiten sind im beigefügten Dokument näher beschrieben. Die dort beschriebenen Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen. Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Untersuchungsraum befinden, finden sie in der Flurstücksliste.

Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeindeforum veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden.

Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage:

<https://tennet.eu/me-li-oueb>

#### Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.



Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftliche Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

#### Beauftragte Unternehmen

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Trassierungsdienstleister Omexom Hochspannung GmbH und den Umweltdienstleister ERM GmbH, mit den beteiligten Firmen RegioKonzept GmbH & Co. KG, Biodata GbR und TRFauna - Faunistische Dienstleistungen.

#### Ansprechpartner und weitere Informationen:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

#### **Katrin van Herck**

T +49 5132 89-1007

E [katrin.van.herck@tennet.eu](mailto:katrin.van.herck@tennet.eu)

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter

[www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen](http://www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen)

Die Allgemeinverfügung, die Flurstückslisten und die Beschreibung der Kartierungsmaßnahmen können beim Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe Straße 6-8, 38226 Salzgitter nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon: 05341 / 839-4098 in der Zeit vom 20.02.2025 bis zum 06.03.2025 eingesehen werden.

Stadt Salzgitter, den 06.02.2025

Fachgebiet Umwelt

gez. Buntfusz

## 20

**Grundversorgungspreise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung ab 1. April 2025**

Mit Wirkung vom 1. April 2025 ändern sich die Preise für die Stromlieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG in der Grundversorgung. Die Strom-Arbeitspreise werden um 3 Cent pro Kilowattstunde (einschließlich 19 % Umsatzsteuer) gesenkt. Der Grundpreis erhöht sich um 29,80 Euro pro Jahr (einschließlich 19 % Umsatzsteuer).

**Salzgitter I Strom flex** (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

Allgemeiner Preis	Alter Preis bis 31.03.2025		Neuer Preis ab 01.04.2025	
	netto	brutto	netto	brutto
<b>flex 1</b> bis zu einer Jahresabnahme von 137 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	54,17	64,46	51,65	61,46
Grundpreis (€/Jahr):	102,52	122,00	127,56	151,80
<b>flex 2</b> bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	33,60	39,98	31,08	36,98
Grundpreis (€/Jahr):	118,96	141,56	144,00	171,36
<b>flex 3</b> ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh				
Arbeitspreis (ct/kWh):	33,60	39,98	31,08	36,98
Grundpreis (ct/kWh):	2,00	2,38	2,00	2,38

**Grundpreise bei Einbau eines intelligenten Messsystems ab 01.01.2024**

Zusätzlich zu den jeweiligen vorgenannten Grundpreisen werden folgende mengenabhängige Grundpreise berechnet:

Abnahmemenge	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)
Zwischen 6.001 – 10.000 kWh	16,81	20,00
Zwischen 10.001 – 20.000 kWh	42,02	50,00
Zwischen 20.001 – 50.000 kWh	75,63	90,00
Zwischen 50.001 – 100.000 kWh	100,84	120,00

Steuerbare Verbrauchseinrichtung

42,02

50,00

<b>In den Netto-Arbeitspreisen sind enthalten:</b>	<b>Alter Preis bis 31.03.2025 ct/kWh</b>	<b>Neuer Preis ab 01.04.2025 ct/kWh</b>
Stromsteuer	2,050	2,050
Konzessionsabgabe	1,990	1,990
Aufschlag nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	0,277	0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,558	1,558
Umlage nach § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,816	0,816
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	9,070	9,070

<b>In den Netto-Grundpreisen sind enthalten:</b>	<b>Alter Preis bis 31.03.2025 €/Jahr</b>	<b>Neuer Preis ab 01.04.2025 €/Jahr</b>
Grundpreis Netznutzung	80,30	80,30
Entgelt für Messstellenbetrieb Wechsel- u. Drehstrom Eintarifzähler	9,53	9,53
Entgelt für Messstellenbetrieb Moderne Messeinrichtung	16,81	16,81

Die Angabe des Konzessionsabgabensatzes erfolgt für das Stadtgebiet Salzgitter. Die vorgenannten Netzentgelte gelten für das Netzgebiet der Avacon Netz GmbH in Niedersachsen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der im Strompreis enthaltenen Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Die genannten Bruttopreise sind Komplettpreise inkl. gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung.

Der Allgemeine Preis (Salzgitter I Strom flex) gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von

Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S.2391)) sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung. Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ und in der Salzgitter-Zeitung öffentlich bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter [www.wevg.com](http://www.wevg.com) eingesehen werden.

Der Grundversorgungsvertrag Salzgitter | Strom flex kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Preisänderungen erfolgen gemäß § 5 Absatz 2 und § 5a StromGVV.

Salzgitter, 14. Februar 2025



**WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

## 21

### Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen in Salzgitter

Folgende Sonntage sind als verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2025 in Salzgitter zugelassen worden:

Salzgitter-Lebenstedt	<b>17.08.2025</b> in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung CityFest für den Bereich City Lebenstedt
Salzgitter-Lebenstedt	<b>21.09.2025</b> in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung HerbstMarkt für den Bereich City Lebenstedt
Salzgitter-Lebenstedt	<b>02.11.2025</b> in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung Halloween in der City für den Bereich City Lebenstedt

